

## Rechtliche Vorgaben für Abfallwirtschaftsplanung und Deponiezu- lassung zum Weiterbetrieb und zur Stilllegung von Deponien

von Rechtsanwalt Prof. Dr. Martin Beckmann, Münster

### **A. Einführung**

Das Deponierecht hat sich in den vergangenen Jahren wesentlich geändert. Wichtige Ergänzungen hat das KrW-/AbfG im Zusammenhang mit dem Artikelgesetz 2001 erfahren. Im März 2001 ist zudem die Abfallablagerungsverordnung –AbfAbIV- und zum 01.08. 2002 die Deponieverordnung –DepV- in Kraft getreten.

### **I. Wichtige Neuregelungen des KrW-/AbfG**

Neuregelungen des Gesetzgebers selbst betreffen neben der Anzeigepflicht für Vorhaben zur Änderung von Deponien gem. § 31 Abs. 4 KrW-/AbfG in Verb. m. § 15 Abs. 1, 2 BImSchG, die regelmäßige Überprüfung, ob die Deponie noch dem Stand der Technik entspricht (§ 32 Abs. 4 S. 2 KrW-/AbfG), die Neuregelungen zur Stilllegung (§ 36 KrW-/AbfG-/AbfG), die Verpflichtung zur Erhebung kostendeckender Entgelte gem. § 36 d KrW-/AbfG, etc.

#### **1. Dynamisierung**

Gemäß § 32 Abs. 4 Nr. 2 KrW-/AbfG überprüft die zuständige Behörde regelmäßig sowie aus besonderem Anlass, ob der abfallrechtliche Planfeststellungsbeschluss und die Plangenehmigung dem neuesten Stand der Anforderungen an die Zulassung von Deponien entsprechen. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Deponie oder

ihren Betrieb ist nach § 32 Abs. 4 S. 3 KrW-/AbfG auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses oder nach der Erteilung der Genehmigung zulässig. § 32 Abs. 1 KrW-/AbfG setzt für die Errichtung und den Betrieb einer Abfalldeponie voraus, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere Gefahren für die in § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und dass Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird. Dementsprechend können auch nachträglich zur Vermeidung von Allgemeinwohlbeeinträchtigungen und zur Anpassung der Deponie an den Stand der Technik nachträgliche Anordnungen verfügt werden.

#### **a) Zulässigkeit nachträglicher Bedingungen und Befristungen?**

Gemäß § 23 DepV hat die zuständige Behörde behördliche Entscheidungen nach §§ 32 Abs. 4, 35 Abs. 2 und 36 Abs. 2 KrW-/AbfG alle 4 Jahre darauf zu überprüfen, ob zur Einhaltung des Standes der Technik nach § 3 Abs. 12 des KrW-/AbfG weitere Bedingungen, Auflagen oder Befristungen angeordnet werden müssen. Damit wird der immer schon lediglich relative Bestandsschutz abfallrechtlicher Planfeststellungsbeschlüsse weiter eingeschränkt. Die Vereinbarkeit von § 23 DepV mit § 32 Abs. 4 KrW-/AbfG ist allerdings zweifelhaft. Während in § 32 Abs. 4 KrW-/AbfG lediglich von weiteren Auflagen über Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb die Rede ist, können bzw. müssen nach § 23 DepV auch zusätzliche Bedingungen oder Befristungen angeordnet werden, wenn dies zur Einhaltung des Standes der Technik erforderlich ist. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied, weil nachträgliche Auflagen den weiteren Deponiebetrieb nicht grundsätzlich in Frage stellen, sondern lediglich zusätzliche Anforderungen an den weiterhin zugelassenen Betrieb regeln und damit grundsätzlich nicht –wie Befristungen oder Bedingungen– den Betrieb bei Fristablauf oder bei Bedingungseintritt in Frage stellen. Dass der Gesetzgeber in § 32 Abs. 4 KrW-/AbfG-/AbfG lediglich zu nachträglichen Auflagen, nicht jedoch zur nachträglichen Aufnahme von Bedingungen

oder Befristungen ermächtigt, ist insoweit kein Versäumnis, sondern eine bewusste Entscheidung, Betriebsuntersagungen grundsätzlich nur über eine Aufhebung der Planfeststellungsentscheidung, etwa auf der Grundlage eines Widerrufsvorbehalts, zuzulassen.

### **b) Kontinuierliche Fortschreibung der Nachsorgeanordnung?**

Fraglich ist auch, ob eine kontinuierliche Fortschreibung der Nachsorgeanordnung nach § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG zulässig ist. Zwar sieht § 23 DepV auch eine Überprüfung der Nachsorgeanordnung gem. § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG vor. Auch die Nachsorge- oder Stilllegungsanordnung soll nach § 23 DepV alle vier Jahre darauf überprüft werden, ob zur Einhaltung des Standes der Technik weitere Bedingungen, Auflagen oder Befristungen angeordnet werden müssen. Geht man davon aus, dass § 36 Abs. 2 S. 2 KrW-/AbfG für stillgelegte Deponien bei Verdacht einer schädlichen Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit einen Rechtsregimewechsel vom Abfallrecht weg hin zum BBodSchG herbeiführt, dann kommt eine regelmäßige Fortschreibung der Nachsorgeanordnung nach § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG alle vier Jahre nicht in Betracht.<sup>1</sup> Denn nach § 36 Abs. 2 S. 2 KrW-/AbfG finden für die Erfassung, Untersuchung, Bewertung und Sanierung der Deponie die Vorschriften des BBodSchG Anwendung, wenn der Verdacht besteht, dass von einer stillgelegten Deponie nach § 36 Abs. 1 KrW-/AbfG schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen. Stillgelegt im Sinne des § 36 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG ist eine Deponie aber nicht erst, wenn sie im Sinne des § 36 Abs. 3 KrW-/AbfG „endgültig stillgelegt“ ist. Denn § 36 Abs. 2 S. 2 KrW-/AbfG spricht insoweit nicht von einer endgültigen Stilllegung, sondern von einer stillgelegten Deponie nach § 36 Abs. 1 KrW-/AbfG. Die in § 36 Abs. 1 KrW-/AbfG geregelte Ver-

---

<sup>1</sup> siehe dazu OVG Münster, UPR 2001, 194; OVG Weimar, NuR 2002, 172 und dazu Beckmann/Hagmann, Rechtsgrundlagen der Rekultivierung und Nachsorge von Deponien nach Inkraft-Treten des BBodSchG, DVBl. 2001, 1636; Schäfer, NVwZ 2001, 1133; Frenz, Abfall- und Bodenschutzrecht: Abgrenzung, Parallelen und Zusammenspiel, UPR 2002, 201; Plogmann, Anwendung des Bodenschutzrechts auf die Sanierung stillgelegter Deponien, UPR 2002, .

pflichtung, einer beabsichtigte Stilllegung anzuzeigen, bezieht sich offensichtlich auf die Einstellung des Ablagerungsbetriebes und nicht auf den Abschluss der Stilllegung nach Durchführung von Nachsorgemaßnahmen. Das spricht dafür, dass auf der Grundlage einer Stilllegungsanzeige noch eine Stilllegungsanordnung ergehen kann, soweit in dem Planfeststellungsbeschluss noch nicht alle hinreichenden Vorkehrungen für die Stilllegungs- und Nachsorgephase geregelt worden sind, dass auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses und eines möglichen Nachsorgebescheides die notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden, dass aber im übrigen nicht alle vier Jahre über Nachbesserungen der Nachsorgemaßnahmen auf der Grundlage des KrW-/AbfG, sondern nur noch auf der Basis des BBodSchG entschieden werden kann.

## **2. Sicherheitsleistung**

Gemäß § 32 Abs. 3 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde verlangen, dass der Inhaber der Deponie für die Rekultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach Stilllegung der Anlage Sicherheit leistet oder ein gleichwertiges Sicherungsmittel erbringt. § 36 c Abs. 4 KrW-/AbfG ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass die Inhaber bestimmter Deponien eine Sicherheit leisten oder ein gleichwertiges Sicherungsmittel erbringen müssen sowie Vorschriften über Art, Umfang und Höhe der nach § 32 Abs. 3 KrW-/AbfG zu leistenden Sicherheit oder einem anderen gleichwertigen Sicherungsmittel zu erlassen und zu bestimmen, wie lange die Sicherheit geleistet oder ein anderes gleichwertiges Sicherungsmittel erbracht werden muss. Von dieser Ermächtigung hat die Bundesregierung mit § 19 DepV Gebrauch gemacht und damit zugleich Anforderungen der Deponierichtlinie umgesetzt.

---

**a) Anforderungen der DepV**

Der Träger des Vorhabens hat nach § 19 Abs. 1 S. 1 DepV mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen, dass er für die Errichtung, die Betriebs- und Nachsorgephase finanziell leistungsfähig ist. Er hat hierzu gem. § 19 Abs. 1 S. 2 DepV den Nachweis zu erbringen, dass er in der Lage sein wird, eine Sicherheitsleistung oder etwas Gleichwertiges zu erbringen. Vor Beginn der Ablagerungsphase hat der Vorhabenträger gem. § 19 Abs. 2 DepV eine Sicherheit zur Erfüllung der Auflagen und Bedingungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss oder der Plangenehmigung für die Betriebs- und Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit angeordnet werden, gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Für die Berechnung der Höhe der Sicherheit ist bei Deponien grundsätzlich ein Nachsorgezeitraum von mindestens dreißig Jahren, bei Deponien der Klasse 0 ein Nachsorgezeitraum von mindestens zehn Jahren rechnerisch zu erfassen sowie ein planmäßiger Nachsorgebetrieb zugrunde zu legen.

Art, Umfang und Höhe der Sicherheit werden nach § 19 Abs. 4 S. 1 DepV von der zuständigen Behörde festgelegt. Anstelle der in § 232 BGB bestimmten Sicherheitsleistungen können insbesondere die Beibringung einer Konzernbürgschaft, einer Garantie oder eines sonstigen Zahlungsverprechens eines Kreditinstituts oder handelsrechtlich zu bildende betriebliche Rückstellungen als gleichwertige Sicherheit verlangt oder zugelassen werden. Hierfür gilt § 8 Hypothekenablöseverordnung entsprechend. Wird über das Vermögen des Deponiebetreibers das Insolvenzverfahren eröffnet, so ist die zuständige Behörde zur abgesonderten Befriedigung aus der Sicherheit berechtigt. Gemäß § 19 Abs. 5 S. 1 DepV ist die finanzielle Sicherheit regelmäßig von der zuständigen Behörde mit dem Ziel der Erhaltung des realen Wertes der Sicherheit zu überprüfen; sie ist erneut festzusetzen, wenn sich das Verhältnis zwischen Sicherheit und angestrebtem Sicherungszweck erheblich geändert hat. Im Laufe der Betriebsphase gebildete Rücklagen sollen bei der Höhe der erforderlichen Sicherheit angerechnet werden, soweit sie in der zur Sicherung des Si-

cherungszweckes erforderlichen Höhe der Verfügungsbefugnis des Trägers des Vorhabens entzogen sind. Ergibt die Überprüfung, dass die Sicherheit zu erhöhen ist, kann die zuständige Behörde dem Träger des Vorhabens für die Stellung der erhöhten Sicherheit eine Frist von längstens 6 Monaten setzen. Ergibt die Überprüfung, dass die Sicherheit zu verringern ist, hat die zuständige Behörde die nicht mehr erforderliche Sicherheit umgehend freizugeben. Die Sicherheit ist insgesamt freizugeben, wenn die zuständige Behörde den Abschluss der Nachsorgephase festgestellt hat (vgl. § 19 Abs. 5 der DepV).

### **b) Ermessen bei der Forderung nach Sicherheitsleistung**

Nach § 34 Abs. 3 KrW-/AbfG steht die Forderung einer Sicherheitsleistung ausweislich der „Kann-Regelung“ im Ermessen der zuständigen Behörde.<sup>2</sup> Allerdings sieht § 19 Abs. 2 S. 1 DepV dazu ausnahmslos den Nachweis einer Sicherheit vor. Ein Ermessen besteht insoweit nach der Verordnung nicht mehr. Ob das mit § 34 Abs. 3 KrW-/AbfG zu vereinbaren ist, kann man bezweifeln. Allerdings ergibt sich aus Art. 8 a der Deponierichtlinie, dass die Genehmigung für eine Deponie nur erteilt werden darf, wenn der Antragsteller vor Beginn des Deponiebetriebs angemessene Vorkehrungen in Form einer Sicherheitsleistung oder etwas anderem Gleichwertigen getroffen hat. Lediglich für Deponien für Inertabfälle gilt diese Forderung der Deponierichtlinie nicht. Das spricht dafür, dass die Forderung nach einer Sicherheitsleistung nach der Deponierichtlinie nicht im Ermessen der zuständigen Behörde stehen soll.<sup>3</sup> Ob insoweit § 34 Abs. 3 KrW-/AbfG jedoch zu Lasten der betroffenen Deponiebetreiber europarechtskonform einengend ausgelegt werden kann, ist zweifelhaft. Vorzugswürdig wäre jedenfalls eine Klarstellung durch den Gesetzgeber.

---

<sup>2</sup> Hellmann/Sieg, in: Jarass/Ruchay/Weidemann, Loseblatt, Kommentar zum KrW-/AbfG-/AbfG, § 32 Rn. 128; Paetow, in: Kunig/Paetow/Versteyl, Kommentar zum KrW-/AbfG, § 32 Rn. 80; aA. Frenz, Kommentar zum KrW-/AbfG, 3. Aufl., § 32 Rn. 51.

<sup>3</sup> siehe auch Frenz, KrW-/AbfG-/AbfG, 3. Aufl., § 32 Rn. 51; Koch/Siebel-Huffmann, NVwZ 2001, 1081, 1087.

---

### **c) Privilegierung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger**

Gem. § 19 Abs. 6 DepV sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorger privilegiert und von der Leistung einer Sicherheit befreit werden. Ob diese Begünstigung der öffentlichen Seite wiederum mit der Deponierichtlinie vereinbar ist, ist ebenfalls fraglich, weil die Richtlinie insoweit nicht differenziert.<sup>4</sup> Man könnte zwar die Ansicht vertreten, dass angesichts eines fehlenden Insolvenzrisikos der öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf eine Sicherheitsleistung verzichtet werden kann. Zu bedenken ist jedoch, dass Sicherheitsleistungen bewirken sollen, dass die finanziellen Mittel für die Sanierung und Nachsorge auch real zur Verfügung stehen. Der Druck, angesichts fehlender Mittel auf eine an sich gebotene Nachsorge- und Sanierungsmaßnahme zu verzichten, stellt sich bei öffentlichen Anlagenbetreibern nicht minder als bei den privaten Entsorgern. Hinzu kommt, dass über die Sicherheitsleistung auch eine verursachergerechte Kostenzurechnung erreicht werden soll. Dem wäre nicht gedient, wenn die Kosten für die Nachsorge nicht über die Entgelte von den Abfallerzeugern und Abfallbesitzern, sondern aus dem allgemeinen kommunalen Haushalt und damit nach dem Gemeinlastprinzip gedeckt würden.

## **4. Kostendeckende Entgelte**

Im Zusammenhang mit der Forderung nach einer hinreichenden Sicherheit steht auch die gesetzliche Neuregelung, dass gemäß § 36 d Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG die vom Betreiber für die Ablagerung von Abfällen in Rechnung zu stellenden privatrechtlichen Entgelte alle Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Deponie, einschließlich der Kosten einer vom Betreiber zu leistenden Sicherheit oder einem zu erbringenden gleichwertigen Sicherungsmittel, sowie die geschätzten Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren abdecken. Die Deponiebetreiber und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben gemäß § 36 d Abs. 3 KrW-/AbfG die

---

<sup>4</sup> Frenz, KrW-/AbfG-/AbfG, 3. Aufl., § 32 Rn. 55, aA v. Lersner, in: v. Lersner/Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung, § 32 Rn. 53.

genannten Kosten zu erfassen und der zuständigen Behörde innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist Übersichten über die Kosten und die erhobenen Entgelte, öffentlichen Abgaben und Auslagen zur Verfügung zu stellen. Die Länder werden über § 36 d Abs. 2 KrW-/AbfG verpflichtet, diese Anforderungen auch in den landesrechtlichen Abgabevorschriften umzusetzen. Ob sich sämtliche verbleibende Kosten, wenn in der Vergangenheit keine ausreichenden Rückstellungen gebildet worden sind, noch über Entgelte oder Gebühren in den verbleibenden Restlaufzeiten noch über Gebühren und Entgelte einholen lassen, ist fraglich.<sup>5</sup> Zweifel daran bestehen besonders dann, wenn die Restlaufzeit der Deponie nur noch sehr kurz, die fehlenden Rückstellungen aber sehr hoch sind. Möglicherweise lässt sich durch landesrechtliche Abgabenregelungen eine Einbeziehung periodenfremder Kosten ermöglichen, wenn man solche Regelungen mit bundesrechtlichen Gebührengrundsätzen für vereinbar hält. Ob § 36 d Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG in einem solchen Fall die Umlegung sämtlicher verbleibender Kosten auf die noch abzulagernde Restmenge verlangt oder aber eine lediglich zeitanteilige Kostenzurechnung erlaubt, ist unklar. Der Wortlaut spricht eher für eine Umlegung sämtlicher noch verbleibender Kosten. Das würde aber für die eine oder andere Deponie zur Stilllegung führen müssen, weil damit die Gebühren oder Entgelte unverhältnismäßig hoch werden würden.

## II. Unübersichtlichkeit des Deponierechts

Es ist bislang nicht gelungen, ein einheitliches Regelwerk zu schaffen, insbesondere die AbfAbIV in die DepV zu integrieren und die technischen und betrieblichen Anforderungen an Deponien aus den Technischen Anleitungen Abfall und Siedlungsabfall in die DepV zu übernehmen. Die Anforderungen an Weiterbetrieb und Stilllegung von Deponien ergeben sich unterhalb des KrW-/AbfG in erster Linie aus der DepV. Mit der AbfAbIV sind allerdings bereits

---

<sup>5</sup> vgl. dazu Schink, AbfallR 2002, 1, 5.

technische, betriebliche und organisatorische Anforderungen für die Ablagerung von Siedlungsabfällen und für Abfälle, die wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können, vorab geregelt worden. Die DepV lässt diese Anforderungen der AbfAbIV unberührt (§ 1 Abs. 4 DepV).

Die AbfAbIV setzt jedoch die Deponierichtlinie auch für Siedlungsabfälle und Abfälle, die wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können, nicht vollständig um. Insbesondere fehlen in der AbfAbIV Anforderungen an die Stilllegung und Nachsorge von Altdeponien. Deshalb enthält die DepV auch Regelungen für die Siedlungsabfalldeponien, allerdings nicht nur zur Stilllegung und Nachsorge, sondern weit darüber hinaus. Insoweit regelt die DepV sämtliche organisatorischen, betrieblichen, standortbezogenen sowie technischen Anforderungen an die Ablagerung nach dem Stand der Technik, hinsichtlich des Anwendungsbereichs der AbfAbIV allerdings nur insoweit, als diese nicht vorrangige Regelungen enthält.

Den Deponiebetreibern und Behörden bleibt es deshalb nicht erspart, die jeweils einschlägigen Regelungen aus dem Gesetz, der DepV, der AbfAbIV und den Technischen Anleitungen zusammenzusuchen.

Hinzu kommt, dass Regelungen und Definitionen über den Weiterbetrieb bzw. die Stilllegung von Deponien teilweise im Gesetz selbst, teilweise in den Verordnungen geregelt sind, ohne dass erkennbar wäre, warum ein Teil der systematisch zusammen gehörenden Regelungen im Gesetz, ein anderer Teil in den Verordnungen geregelt ist. Auch die Systematik der Verweise auf Verordnungen, auf Technische Anleitungen bzw. auf Anhänge zu den Verordnungen oder den Technischen Anleitungen erschließt sich nicht. Nicht zuletzt erleichtert die Differenzierung zwischen Altanlagenregelungen und Übergangsregelungen die Rechtsfindung nicht.

Die Übersichtlichkeit der geltenden Rechtslage lässt damit sehr zu wünschen übrig. Es ist deshalb zu bedauern, dass die Bundesregierung vor 2005 wohl keine Bereinigungsnovelle die einschlägigen Regelwerke beabsichtigt.

## **B. Rechtlicher Rahmen des KrW-/AbfG für Weiterbetrieb oder Stilllegung von Deponien**

Die rechtlichen Vorgaben für den Weiterbetrieb oder die Stilllegung von Deponien nach 2005 ergeben sich aus dem KrW-/AbfG. Sie werden durch die DepV, die AbfAbIV in Verbindung mit den Technischen Anleitungen Abfall und Siedlungsabfall konkretisiert.

### **I. Deponiebegriff**

Deponien im Sinne des KrW-/AbfG sind nach § 3 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG Beseitigungsanlagen zur Ablagerung von Abfällen oberhalb der Erdoberfläche (oberirdische Deponien) oder unterhalb der Erdoberfläche (Untertagedeponien). Zu den Deponien zählen nach § 3 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG auch betriebsinterne Abfallbeseitigungsanlagen für die Ablagerung von Abfällen, in denen ein Abfallerzeuger die Abfallbeseitigung am Erzeugungsort vornimmt.

### **II. Abfallbeseitigung und Ablagerung**

Als Abfallbeseitigungsanlagen unterfallen die Deponien den rechtlichen Anforderungen an die Abfallbeseitigung. Zur Abfallbeseitigung zählen nach § 10 Abs. 2 KrW-/AbfG neben der Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, die Beförderung, die Behandlung und Lagerung von solchen Abfällen zur Beseitigung. Was unter der Ablagerung von Abfällen zu verstehen ist, sagt der Gesetzgeber nicht ausdrücklich. Dabei kommt der Ablagerung im Verhältnis zum Deponiebau, bei dem Abfälle zur Verwertung eingesetzt werden können, zukünftig eher noch größere Bedeu-

tung zu, weil die vorzeitige Stilllegung von Deponien dazu führen kann, dass der Deponiekörper, die Böschungen oder die zur Rekultivierung notwendigen Baumaßnahmen noch nicht plangemäß abgeschlossen sind, so dass der weitere Einbau von Abfällen auch im Rahmen der Abfallverwertung und trotz der Fristenregelungen der AbfAbIV und der DepV denkbar ist

Auch der Ordnungsgeber definiert weder in der DepV noch in der AbfAbIV ausdrücklich, was unter der Ablagerung von Abfällen zu verstehen ist. Immerhin bestimmt der Ordnungsgeber in § 2 Nr. 1 und 2 DepV die Begriffe „Ablagerungsbereich“ und „Ablagerungsphase“.

## **1. Ablagerungsbereich**

Zum Ablagerungsbereich der Deponie zählen oberirdische oder untertägige Bereiche einer Deponie, in denen Abfälle zeitlich unbegrenzt abgelagert werden. Der Begriff zeitlich unbegrenzte Ablagerung könnte zu dem Fehlschluss verleiten, es gebe auch eine zeitliche begrenzte Ablagerung, denn ansonsten wäre es ausreichend gewesen, als Ablagerungsbereich solche Bereiche von Deponien zu definieren, in denen Abfälle abgelagert werden. Richtigerweise hätte der Ablagerungsbereich als ein Bereich definiert werden müssen, in dem Abfälle zeitlich unbegrenzt gelagert werden. Unter Ablagerung ist nämlich eine zeitlich unbegrenzte Lagerung zu verstehen.

## **2. Ablagerungsphase**

Als Ablagerungsphase definiert der Ordnungsgeber den Zeitraum von der Abnahme der für den Betrieb einer Deponie oder eines Deponieabschnitts erforderlichen Einrichtungen durch die zuständige Behörde bis zu dem Zeitpunkt, an dem Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt beendet wird. Das wiederum bestärkt den unzutreffenden Eindruck, dass die Ablagerung zeitlich befristet ist. Denn die Ablagerungsphase endet mit der Beendigung der Ablagerung. Gleichwohl dürfte

es allgemeiner Auffassung entsprechen, dass die Abfallablagerung eine zeitlich unbefristete Lagerung von Abfällen meint. Zutreffender wäre es, das Ende der Ablagerungsphase auf den Zeitpunkt festzulegen, zu dem keine zusätzlichen Abfälle mehr abgelagert werden.

### **III. Anforderungen an eine umweltverträgliche Abfallbeseitigung**

Grundlegende Anforderungen an die Abfallbeseitigung ergeben sich aus § 10 KrW-/AbfG. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind danach dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Bei der Ablagerung anfallende Energie oder Abfälle sind gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 KrW-/AbfG so weit wie möglich zu nutzen. Die Nutzung des bei der Ablagerung anfallenden Gases setzt eine Gasfassung voraus. In welcher Weise bei der Ablagerung Abfälle anfallen können, ist unklar. Gemeint ist vermutlich, dass Abfälle nur dann abgelagert werden dürfen, wenn sie nicht mehr energetisch oder stofflich genutzt werden können. Das entspricht dem grundsätzlichen Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung gemäß § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG, der nicht zuletzt über § 15 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger grundsätzlich auch für solche Abfälle gilt, die ihnen von Abfallbesitzern zur Beseitigung überlassen werden, weil ihnen eine Verwertung aus den in § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG nicht zuzumuten ist. Bei dem Weiterbetrieb von Deponien ist deshalb eine Vorbehandlung nicht nur erforderlich, um die Ablagerungsfähigkeit der Abfälle sicherzustellen, sondern auch, um eine möglichst weitgehende Verwertung zu erreichen.

Die Ablagerung ist nach § 10 Abs. 2 S. 4 KrW-/AbfG auch dann als Abfallbeseitigung anzusehen, wenn dabei anfallende Energie oder Abfälle genutzt werden können und wenn diese Nutzung nur untergeordneter Nebenzweck der Beseitigung ist. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass nach dem Willen des Gesetzgebers eine Abfallablagerung dann als Abfallverwertung anzusehen ist, wenn die Nutzung der bei der Abfallablagerung anfallenden Energie

oder Abfälle Hauptzweck der Ablagerung ist. Dieser vom Gesetzgeber für möglich gehaltene Fall einer Abfallablagerung als Verwertung dürfte neben der Deponiegasverwertung auch den bereits erwähnten Bereich der Deponiebaumaßnahmen betreffen, auf die dann nicht die Anforderungen der §§ 10 ff KrW-/AbfG zur Abfallbeseitigung, sondern die Vorschriften über die Abfallverwertung zur Anwendung kommen.

Die Generalklausel der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung ist § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG. Danach sind Abfälle so zu beseitigen und damit auch abzulagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird, wenn Tiere und Pflanzen gefährdet, Gewässer und Boden schädlich beeinflusst, schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt, Ziele der Raumordnung nicht beachtet, die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht berücksichtigt und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht gewahrt oder sonst die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört werden. Soweit es zur Erfüllung der Anforderungen nach § 10 KrW-/AbfG erforderlich ist, sind Abfälle zur Beseitigung getrennt zu halten und zu behandeln.

#### **IV. Voraussetzungen des Deponiebetriebs**

Die Beachtung dieser abstrakten Anforderungen beim Deponiebetrieb wird über die Zulassungsvoraussetzungen der für die Errichtung, den Betrieb und sowie deren wesentliche Änderung erforderlichen Planfeststellung bzw. Plangenehmigung sichergestellt. Der Planfeststellungsbeschluss nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG und die Plangenehmigung nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG dürfen gemäß § 32 Abs. 1 KrW-/AbfG neben der Erfüllung weiterer Voraussetzungen nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere Gefahren für die soeben erwähnten

---

Schutzgüter des § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG nicht hervorgerufen werden können und wenn Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird.

Den beim Deponiebetrieb zu beachtenden Stand der Technik im Sinne des KrW-/AbfG definiert § 3 Abs. 12 KrW-/AbfG als den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der in praktischer Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind die in Anhang III des Gesetzes aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

§ 12 Abs. 1 KrW-/AbfG ermächtigt die Bundesregierung, Anforderungen an die Beseitigung entsprechend dem Stand der Technik in einer Rechtsverordnung festzulegen. In § 12 Abs. 3 KrW-/AbfG verpflichtet der Gesetzgeber die Bundesregierung zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften über Anforderungen an die umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen nach dem Stand der Technik. Dabei sind gem. § 12 Abs. 3 S. 2 KrW-/AbfG unter anderem Verfahren zur Ablagerung festzulegen, die in der Regel eine umweltverträgliche Abfallbeseitigung gewährleisten.

Schließlich wird die Bundesregierung von dem Gesetzgeber in § 36 c KrW-/AbfG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit, den Betrieb, den Zustand nach Stilllegung und die betriebsbereigene Überwachung von Deponien. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, inwieweit die nach § 36 c Abs. 1 KrW-/AbfG zur Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der in § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG genannten Schutzgüter

festgelegten Anforderungen nach Ablauf bestimmter Übergangsfristen erfüllt werden müssen, soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung in einem Planfeststellungsbeschluss, einer Genehmigung oder einer landesrechtlichen Vorschrift geringere Anforderungen gestellt worden sind. Bei der Bestimmung der Dauer der Übergangsfristen und der einzuhaltenden Anforderungen sind insbesondere Art und Beschaffenheit und Menge der abgelagerten Abfälle, die Standortbedingungen, Art, Menge und Gefährlichkeit der von den Deponien ausgehenden Emissionen sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Deponien zu berücksichtigen.

## **C. Anforderungen der DepV an Errichtung und Betrieb von Deponien**

### **I. Anwendungsbereich der DepV**

Der sachliche Anwendungsbereich der DepV erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 1 DepV von der Errichtung, über den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Deponien, die Ablagerung von Abfällen auf Deponien, einschließlich von spezifischen Massenabfällen auf Monodeponien, zum Zwecke der Beseitigung, von der Errichtung, über den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Langzeitlagern sowie auf die Lagerung von Abfällen in Langzeitlagern. Der persönliche Anwendungsbereich der DepV erstreckt sich von Trägern des Vorhabens und Zulassungsinhabern, über Betreiber und Inhaber von Deponien auf Betreiber von Langzeitlagern und auf Erzeuger und Besitzer von Abfällen. Zu beachten sind allerdings die Einschränkungen des Anwendungsbereichs in § 1 Abs. 3 DepV.

### **II. Grundbegriffe**

Für die rechtlichen Anforderungen an den Weiterbetrieb von Deponien bzw. für ihre Stilllegung sind bestimmte Begriffe, die in der DepV definiert werden, von maßgeblicher Bedeutung. Dabei geht es einerseits um die Einteilung von

---

Deponieklassen und insbesondere auch um die Definition bestimmter Betriebsphasen der Deponie.

## 1. Deponien und Deponieabschnitte

Vorab sei darauf hingewiesen, dass der Ordnungsgeber seine Anforderungen an den Weiterbetrieb auf Deponien im Allgemeinen und auf einzelne Deponieabschnitte bezieht. Deponieabschnitte sind gem. § 2 Nr. 11 DepV Teile des Ablagerungsbereichs einer Deponie. Für die Frage, ob eine Deponie die rechtlichen Anforderungen für ihren Weiterbetrieb erfüllt, kommt es, soweit Deponieabschnitte gebildet worden sind, auf den jeweiligen Deponieabschnitt an. Es kann z.B. erforderlich sein, einen bestimmten Deponieabschnitt stillzulegen, während andere Deponieabschnitte weiter betrieben werden können.

## 2. Deponieklassen

Die DepV unterscheidet die Deponieklassen 0, I, II, III und IV. Die Unterscheidung ist wichtig, weil davon die an die Deponie zu richtenden Anforderungen einerseits und andererseits die auf die Annahmekriterien der auf der jeweiligen Deponie ablagerungsfähigen Abfälle abhängen.

Bei der **Deponieklasse 0** handelt es sich um oberirdische Deponien für Abfälle, die die Zuordnungswerte der Deponieklasse 0 nach Anhang 3 (Inertabfälle) der Deponieverordnung einhalten. **Deponien der Klasse I und II** sind definiert als oberirdische Deponien nach § 2 Nr. 8 und Nr. 9 der Abfallablagerversordnung. Zur Deponieklasse I zählen Deponien für Abfälle, die einen sehr geringen organischen Anteil enthalten und bei denen eine sehr geringe Schadstofffreisetzung im Auslaugversuch stattfindet. Zur Deponieklasse II zählen Deponien für Abfälle, einschließlich mechanisch-biologisch behandelter Abfälle, die einen höheren organischen Anteil enthalten als die, die auf Deponien der Klasse I abgelagert werden dürfen, und bei denen auch die Schadstofffreiset-

zung im Auslaugversuch größer ist als bei der Deponieklasse II und zum Ausgleich die Anforderungen an den Deponiestandort und an die Deponieabdichtung höher sind. Bei den **Deponien der Klasse III** handelt es sich um oberirdische Deponien für Abfälle, die einen höheren Anteil an Schadstoffen enthalten als die, die auf einer Deponie der Klasse II abgelagert werden dürfen, und bei denen auch die Schadstofffreisetzung im Auslaugungsversuch größer ist als bei der Deponieklasse II und zum Ausgleich die Anforderungen an Deponieerrichtung und Deponiebetrieb höher sind. **Deponien der Klasse IV** sind schließlich Untertagedeponien, in denen die Abfälle in einem Bergwerk mit eigenständigem Ablagerungsbereich, der getrennt von einer Mineralgewinnung angelegt oder vorgesehen ist, oder in einer Kaverne vollständig im Gestein eingeschlossen, abgelagert werden.

Hinsichtlich der Anforderungen an den Weiterbetrieb von Deponien ist zu berücksichtigen, dass für die Deponieklassen I und II die besonderen Regelungen der AbfAbIV gelten. Für alle anderen Deponien bleibt es dagegen bei den Regelungen der DepV.

### 3. Deponiephasen

Bei Deponievorhaben ist zwischen der Errichtungsphase, der Betriebsphase und der Nachsorgephase zu unterscheiden.

Die Errichtungsphase beginnt nach Erteilung der Genehmigung, wenn zur Errichtung der Deponie von der erteilten Plangenehmigung bzw. Planfeststellung Gebrauch gemacht wird. Sie reicht bis zum Zeitpunkt der Abnahme der für den Betrieb der Deponie erforderlichen Einrichtungen durch die zuständige Behörde.

Ihr schließt sich die Betriebsphase an, bei der wiederum eine Ablagerungsphase und eine Stilllegungsphase unterschieden werden. Die Betriebsphase

definiert § 2 Nr. 5 DepV als den Zeitraum von der Abnahme der für den Betrieb einer Deponie oder eines Deponieabschnittes erforderlichen Einrichtungen durch die zuständige Behörde bis zur Feststellung der endgültigen Stilllegung einer Deponie nach § 36 Abs. 3 KrW-/AbfG. Die Betriebsphase umfasst insoweit die Ablagerungs- und die Stilllegungsphase. Die Ablagerungsphase erstreckt sich nach § 2 Nr. 2 DepV auf den Zeitraum von der Abnahme der für den Betrieb einer Deponie oder eines Deponieabschnittes erforderlichen Einrichtungen durch die zuständige Behörde bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt beendet wird. Die Stilllegungsphase erstreckt sich nach § 2 Nr. 26 DepV auf den Zeitraum vom Ende der Ablagerungsphase der Deponie bis zur endgültigen Stilllegung der Deponie. Den Begriff der endgültigen Stilllegung definiert nicht die DepV sondern § 36 Abs. 3 KrW-/AbfG. Gemeint ist damit der Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde den Abschluss der Stilllegung feststellt.

Nach diesem Zeitpunkt der endgültigen Stilllegung schließt sich die Nachsorgephase an, die der Verordnungsgeber definiert als den Zeitraum nach der endgültigen Stilllegung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde nach § 36 Abs. 5 KrW-/AbfG den Abschluss der Nachsorge feststellt. Mit dem Abschluss der Nachsorge sind alle Deponiephasen durchlaufen.

### **III. Regelungskonzept**

Die DepV regelt zur Konkretisierung der Anforderungen des KrW-/AbfG an den Deponiebetrieb grundsätzlich sämtliche organisatorischen, betrieblichen, standortbezogenen sowie technischen Aspekte der Abfallablagerung nach dem Stand der Technik, soweit sie nicht für Siedlungsabfalldeponien in der AbfAbfV geregelt worden sind.

Für die besonders Überwachungsbedürftigen Abfälle hält die DepV an dem bereits in der TA Abfall vorgesehenen Multibarrieren-Konzept fest. Danach müssen Abfälle, wenn sie denn abgelagert werden sollen, ggfls. vorbehandelt werden, um sie ablagerungsfähig zu machen. Die Abfälle selbst sollen wirksamste und auch dauerhafteste Barriere gegen Schadstoffemissionen sein. Daneben sollen spezifische Standortvoraussetzungen, geologische Anforderungen, technische und betriebliche Maßnahmen vor Umweltbeeinträchtigungen die Deponien schützen. Hinsichtlich der technischen Anforderungen wird weitgehend auf die TA Abfall verwiesen. Für Inertabfälle und spezifische Massenabfälle werden die Anforderungen der TA Siedlungsabfall in modifizierter Form übernommen.

Zur Umsetzung der Deponierichtlinie werden die dort vorgegebenen – gegenüber der TA Abfall und der TA Siedlungsabfall – strengeren Anforderungen an die geologische Eignung verknüpft und mit – wiederum gegenüber der TA Abfall und der TA Siedlungsabfall abgeschwächten – Anforderungen an die Basisabdichtungssysteme übernommen. Hinsichtlich ihres Schutzzieles sind diese Anforderungen gleichwertig zu den in den Technischen Anleitungen Abfall und Siedlungsabfall vorgesehenen Basisbarrieren. Neben Anforderungen an die abzulagernden Abfälle werden Regelungen zur Organisation und zum Personal der Deponien festgelegt. Das betrifft Anforderungen an eine qualifizierte Fortbildung, die zur Fach- und Sachkunde der Führungskräfte und des sonstigen Personals erforderlich sind.

Gemäß § 5 S. 1 DepV darf der Deponiebetreiber die Deponie oder einen Deponieabschnitt erst in Betrieb nehmen, wenn die zuständige Behörde die für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen abgenommen hat. Diese Abnahme ist gemäß § 5 S. 2 DepV im Betriebstagebuch nach § 10 Abs. 1 DepV zu dokumentieren.

Abgelagert werden dürfen Abfälle auf Deponien oder Deponieabschnitten gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 DepV nur, wenn sie die dafür bestimmten Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 – 6 DepV einhalten. Soweit dies zur Einhaltung der Annahmekriterien erforderlich ist, sind Abfälle vor der Ablagerung zu behandeln. Bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sieht § 8 DepV ein spezifisches Abfallannahmeverfahren, dessen Grundlage eine Deklarationsanalyse ist, die durch Eingangskontrollanalysen verifiziert werden muss. Jede Abfallanlieferung ist mit einer Annahmekontrolle verbunden, bei der die vorhandenen Angaben des Abfalls abgeglichen werden. Diese Kontrollen werden durch eine Überwachung des Deponiebetriebs, der Deponieauswirkungen und der Dokumentation aller Überwachungsergebnisse ergänzt.

#### **D. Stilllegung von Deponien**

Nach § 12 Abs. 1 DepV kann die zuständige Behörde die Stilllegung einer Deponie anordnen, wenn aus dem weiteren Ablagerungsbetrieb oder einer temporären Unterbrechung der Ablagerungsphase eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist. Diese Stilllegungsregelung ist mit § 32 Abs. 4 KrW-/AbfG wohl nicht vereinbar. Denn anders als der Verordnungsgeber geht der Gesetzgeber nicht davon aus, dass jede Beeinträchtigung des Allgemeinwohls zu einer Stilllegung berechtigt. Offensichtlich ist, dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit vorrangig zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls an den Erlass nachträglicher Auflagen zu denken ist, was in § 32 Abs. 4 KrW-/AbfG vom Gesetzgeber auch so vorgesehen ist. Reichen nachträgliche Auflagen zur Vermeidung von Allgemeinwohlbeeinträchtigungen nicht aus, kann auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen allenfalls noch über eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses entschieden werden. Hinsichtlich der Stilllegung von Deponien geht dagegen die Initiative nach dem Gesetz vom Deponiebetreiber aus. Dieser ist lediglich nach § 36 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG verpflichtet, eine von ihm beabsichtigte Stilllegung rechtzeitig anzuzeigen. Die umfassende Stilllegungsbefugnis

---

nach § 12 Abs. 1 DepV ist mit diesem gesetzlichen Regelungsmodell unvereinbar.<sup>6</sup>

Da die AbfAbIV keine konkreten Anforderungen zur Ausgestaltung der Rekultivierungsschicht sowie zur endgültigen Stilllegung nach dem Stand der Technik beinhaltet, werden die Anforderungen an die Stilllegung auch für die ansonsten in der AbfAbIV geregelten Deponien der Klassen I und II festgelegt. Dabei ist allerdings für Deponien der Klasse 0, III oder IV nach dem Ende der Ablagerungsphase ein Bestandsplan zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen, in dem die erforderlichen technischen Maßnahmen dargestellt werden. In der Stilllegungsphase hat der Betreiber einer Deponie der Klasse 0, III oder IV unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, um nachteilige Auswirkungen der Deponie oder des Deponieabschnitts auf die in § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG genannten Schutzgüter zu verhindern. Unmittelbar nach Abschluss der von der zuständigen Behörde auf der Grundlage der Stilllegungsanzeige verfügten Maßnahmen hat der Betreiber der Deponie die Feststellung des Abschlusses der Stilllegung der Deponie nach § 36 Abs. 3 KrW-/AbfG zu beantragen (§ 12 Abs. 4 S. 1 DepV).

## **E. Nachsorge von Deponien**

Die Nachsorge von Deponien ist in § 13 DepV geregelt. Auch hier regelt der Verordnungsgeber teilweise Anforderungen an Betreiber von Deponien der Klasse 0, III oder IV, teilweise jedoch auch für die Deponieklassen I und II. Grundsätzlich hat der Deponiebetreiber in der Nachsorgephase alle Maßnahmen durchzuführen, die in einer behördlichen Entscheidung nach § 22 Abs. 1 oder Abs. 4 DepV festgelegt worden sind sowie sonstige Maßnahmen, die zur Abwehr von Gefahren zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind. Der Deponiebetreiber hat gemäß §

---

<sup>6</sup> vgl. dazu auch Klett, Deponieverordnung - ausgewählte Fragen zu deren Anwendung, AbfallR 2002, 23, 28 f.

13 Abs. 3 S. 1 DepV die zuständige Behörde unverzüglich über alle festgestellten nachteiligen Auswirkungen der Deponie auf die Umwelt während der Nachsorgephase zu unterrichten.

Kommt die zuständige Behörde nach Prüfung aller vorliegenden Ergebnisse der Kontrollen nach § 13 Abs. 2 DepV unter Berücksichtigung der Prüfkriterien nach § 13 Abs. 5 DepV zu dem Schluss, dass von der Deponie zukünftig keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit mehr zu erwarten sind, dann kann sie auf Antrag des Deponiebetreibers die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen aufheben und nach § 36 Abs. 5 KrW-/AbfG den Abschluss der Nachsorgephase feststellen.

§ 25 Abs. 5 DepV stellt sicher, dass Betreiber von Deponien nach einer als vertretbar angesehenen Übergangszeit für den weiteren Anlagenbetrieb eine ausreichende Sicherheit nachweisen müssen, wenn die Deponie länger als bis zum 31.05.2005 betrieben werden soll. Da bei vorzeitiger Stilllegung der Anlage eine Sicherheitsleistung entfallen kann, soll für Anlagenbetreiber, die ohnehin ihre Deponie nur noch befristet betreiben wollen, ein Anreiz geschaffen werden, die Anlage auch zu einem früheren Zeitpunkt stillzulegen. Das soll dem Abbau vorhandener Überkapazitäten dienen.

## **F. Weiterbetrieb von Altdeponien**

Die Anforderungen an den Weiterbetrieb von Altdeponien regeln §§ 14, 15 DepV. Hinsichtlich der Anpassung von Deponien der Klasse I und II ergeben sich die Voraussetzungen für einen Weiterbetrieb aus § 6 AbfAbIV.

### **I. Weiterbetrieb von Altdeponien gem. § 14 DepV**

§ 14 DepV unterscheidet zwischen oberirdischen Deponien oder Deponieabschnitten, die am 01.08.2002, dem Inkrafttreten der Verordnung, in der Abla-

gerungsphase waren und alle entsprechenden Anforderungen der DepV sowie bei Deponien im Geltungsbereich der Abfallablagerungsverordnung zusätzlich deren Anforderungen erfüllten und solchen Deponien bzw. Deponieabschnitten, die diese Anforderungen nicht erfüllten.

## **1. Weiterbetrieb von Altdeponien, die alle Anforderungen erfüllen**

Deponiebetreiber, deren Deponien alle Anforderungen der DepV und gegebenenfalls der AbfAbIV erfüllen, müssen dies bis spätestens zum 01.08.2003 der zuständigen Behörde schriftlich anzeigen. Diese Anzeigepflicht trifft alle Deponiebetreiber, das heißt auch diejenigen, deren Deponien unter den Anwendungsbereich der AbfAbIV fallen. Die Behörde hat damit die Möglichkeit, die Auffassung des Deponiebetreibers, seine Deponie erfülle sämtliche Anforderungen der DepV bzw. der AbfAbIV zu überprüfen.

Stellt die Behörde bei ihrer Überprüfung fest, dass die Einschätzung des Deponiebetreibers zutrifft, dann kann die Deponie unbeanstandet weiterbetrieben werden. Stellt sich heraus, dass der Deponiebetrieb nicht sämtliche Anforderungen der Verordnungen entspricht, dann kann die Behörde gem. § 32 Abs. 4 S. 3 KrW-/AbfG nachträglich Auflagen über Anforderungen an die Deponie bzw. ihren Betrieb in den Planfeststellungsbeschluss aufnehmen, vorhandene Auflagen ändern oder ergänzen. Lässt sich ein den Anforderungen der DepV und AbfAbIV entsprechender Betrieb nur durch eine planfeststellungs- oder plangenehmigungsbedürftige Änderung der Deponie oder ihres Betriebes erreichen, kann die zuständige Behörde den Deponiebetreiber mit Fristsetzung auffordern, einen entsprechenden Antrag zu stellen, bzw. eine Anzeige gem. § 31 Abs. 4 S. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 15 Abs.1 und 2 BImSchG zu erstatten.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> zu derartigen Zielanordnungen siehe Frenz, KrW-/AbfG, 3. Aufl., § 32 Rn. 63.

---

## **2. Deponien, die nicht allen Anforderungen entsprechen**

Für Deponien, die nicht den Anforderungen der DepV bzw. der AbfAbIV entsprechen, ist zu differenzieren.

### **a) Oberirdische Altdeponien im Anwendungsbereich der TA Abfall**

Entspricht eine am 01.08.2002 in der Ablagerungsphase befindliche Deponie im Anwendungsbereich der TA Abfall nicht allen Anforderungen der DepV, so kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers den Weiterbetrieb zulassen, wenn die Deponie der noch betriebene Deponieabschnitt alle entsprechenden Anforderungen nach Nr. 11 TA Abfall erfüllt.

Für Monodeponien, die unter den Anwendungsbereich der TA Siedlungsabfall fallen, gelten die Übergangsregelungen des § 6 AbfAbIV. Der Deponiebetreiber hat einen Antrag nach § 14 Abs. 2 S. 1 oder 2 DepV spätestens zum 01.08.2003 bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Erfüllt die Deponie die Anforderungen nach Nr. 11 TA Abfall nicht, sind die also die Deponien nicht durch organisatorische, betriebliche und technische Maßnahmen entsprechend den Anforderungen der TA Abfall nachgerüstet worden, so ist die Zulässigkeit des Weiterbetriebs seit dem Inkrafttreten der DepV fraglich. Die fehlende Nachrüstung kann ihren Grund allerdings nur darin haben, dass ein entsprechender Umsetzungsbescheid für die TA Abfall in der Vergangenheit nicht ergangen oder wegen eines dagegen gerichteten Rechtsmittels nicht durchgesetzt worden ist. Verfügt der Anlagenbetreiber insoweit weiterhin über eine wirksame Deponiezulassung, dann wird sein Anlagenbetrieb nicht allein durch das Inkrafttreten der DepV unzulässig. Vielmehr muss die Behörde entweder die Zulassung widerrufen oder zurücknehmen. Eine Stilllegungsverfügung nach § 12 DepV unterliegt den bereits erwähnten Zweifeln hinsichtlich der Vereinbarkeit des § 12 Abs. 1 DepV mit dem Gesetz.

---

## **b) Weiterbetrieb vor Zulassung**

Unklar ist, was bis zum 01.08.2003 für die Deponien gilt, die nicht alle Anforderungen der Verordnung erfüllen. Nach dem Wortlaut des § 14 Abs. 2 DepV kann der Weiterbetrieb der Deponie von der zuständigen Behörde zugelassen werden. Ohne eine solche Zulassung könnte danach der Weiterbetrieb unzulässig sein. Da ein entsprechender Antrag jedoch erst zum 01.08.2003 zu stellen ist, kann davon ausgegangen werden, dass jedenfalls bis zum 01.08.2003 die Deponie auch weiter betrieben werden darf. Ansonsten wären die Deponien bis zur Abgabe des Antrages bzw. bis zur Entscheidung über den Antrag stillzulegen. Eine solch weitreichende Konsequenz war aber offenkundig nicht beabsichtigt. Sie hätte auch zwingend eine Übergangsregelung vorausgesetzt, da auch die beabsichtigte Stilllegung nach § 36 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG vom Deponiebetreiber rechtzeitig vor der Stilllegung angezeigt werden muss. Die teilweise bereits zur Abfallablagerungsverordnung vertretene Gegenauffassung<sup>8</sup> würde im übrigen dazu führen, dass Deponiebetreiber, die nach Inkrafttreten der AbfAbIV bzw. der DepV und vor Entscheidung über ihren Antrag auf Zulassung des Weiterbetriebes die Deponie nicht unverzüglich zumindest vorübergehend stillgelegt haben, einen Ordnungswidrigkeitentatbestand erfüllen würden und möglicherweise weitergehend sogar, wenn man (unzutreffend) davon ausgeht, dass eine unmittelbar wirkende Verordnung auch ohne Umsetzungsbescheid zu einer „Modifikation“ des abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses führen kann, ein Straftatbestand erfüllt sein könnte. Eine solche Sichtweise widerspricht nicht nur dem Planfeststellungsrecht und dem Anlagenzulassungsrecht, wonach es für die Zulässigkeit des jeweiligen Anlagenbetriebs nicht auf die abstrakte Rechtslage, sondern auf die konkrete Genehmigungssituation ankommt. Maßgeblich ist nicht, ob die erteilte Planfeststellung mit dem bei Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses bestehende Rechtslage übereinstimmt oder ob sich die Rechtslage zu einem

---

<sup>8</sup> Siehe z.B. Gassner/Siederer/von Bechtolsheim, Müll und Abfall 2001, 17 ff zum damaligen Entwurf der AbfAbIV.

---

späteren Zeitpunkt ändert. Entscheidend ist vielmehr die Rechtswirksamkeit der Anlagenzulassungen, die nicht von ihrer Vereinbarkeit mit der DepV und AbfAbIV abhängen.

Fraglich ist außerdem, was nach dem 01.08.2003 gelten soll für Deponien, deren Weiterbetrieb vom Deponiebetreiber zwar beantragt von der zuständigen Behörde aber noch nicht genehmigt worden ist. Da der Verordnungsgeber den Deponiebetreiber bis zum 01.08.2003 lediglich zur Stellung eines Antrags verpflichtet, ist davon auszugehen, dass jedenfalls diejenigen, die einen solchen Antrag gestellt haben, ihre Deponie auch weiterbetreiben dürfen bis über ihren Antrag von der zuständigen Behörde entschieden worden ist und nicht gezwungen sind, die Anlage bis zu einer solchen Entscheidung vorübergehend stillzulegen.

Gibt die Behörde dem Antrag auf Weiterbetrieb statt, ist der Weiterbetrieb ohne Zweifel zulässig. Fraglich ist jedoch, ob die Deponie jedenfalls solange weiterbetrieben werden kann, bis ein eventueller Ablehnungsbescheid bestandskräftig geworden, ob also für die Zeit eines Widerspruchsverfahrens bzw. eines sich möglicherweise anschließenden Verwaltungsrechtsstreits der Weiterbetrieb zulässig ist. Dagegen könnte zwar sprechen, dass nach der Vorstellung des Verordnungsgebers der Weiterbetrieb von einer Zulassung abhängen soll. Andererseits verweist der Verordnungsgeber den Deponiebetreiber auf einen fristgerecht zu stellenden Antrag und geht ersichtlich davon aus, dass auch ohne eine Zulassung des Weiterbetriebs jedenfalls bis zum Fristablauf und zur Entscheidung über den Antrag der Deponiebetrieb nicht eingestellt werden muss. Das spricht dafür, dem Deponiebetreiber auch den Rechtsschutz nicht zu verweigern und den Deponiebetrieb bis zur bestandskräftigen Ablehnung des Weiterbetriebs grundsätzlich für zulässig zu halten.

Die zuständige Behörde kann allerdings unter Beachtung der dafür vorgesehenen Voraussetzungen nachträgliche Anordnungen verfügen.

### **c) Weiterbetrieb bei bestandskräftiger Ablehnung**

Fraglich ist des weiteren, ob der Deponiebetreiber bei Bestandskraft der Ablehnung seines Antrages auf Zulassung des Weiterbetriebes den Betrieb ohne weiteres einzustellen hat oder eine Umsetzung der Verordnung durch den Widerruf der Planfeststellung oder durch eine Stilllegung der Deponie erforderlich ist.

Für eine unmittelbare Stilllegungsverpflichtung spricht, dass der Verordnungsgeber den Weiterbetrieb von einer entsprechenden Zulassung abhängig macht und dass die Verordnung –anders als eine Verwaltungsvorschrift- unmittelbar für den Deponiebetreiber verbindlich ist. Dagegen spricht allerdings, dass sich die Zulässigkeit des Deponiebetriebes grundsätzlich –wie bereits erwähnt- ausschließlich nach der bestandskräftigen oder zumindest rechtswirksamen abfallrechtlichen Planfeststellung oder Plangenehmigung richtet. Ob diese Zulassung bei ihrer Erteilung rechtmäßig war oder sie durch Änderung des maßgeblichen Rechts mit diesem nicht mehr übereinstimmt, ist nicht entscheidend. Anforderungen der DepV, die nicht unmittelbar den abfallrechtlich zugelassenen Deponiebetrieb betreffen, sind deshalb ohne weiteren Umsetzungsbescheid unmittelbar zu beachten. Das betrifft z.B. die erwähnten Anzeige- und Antragspflichten nach § 14 Abs. 1 und 2 DepV. Im übrigen aber ist für die Zulässigkeit des Deponiebetriebs die Planfeststellung bzw. die Plangenehmigung maßgeblich, solange sie nicht durch einen Bescheid abgeändert wird.

Rechtsgrundlage für eine nachträgliche Anordnung ist § 32 Abs. 4 S. 3 KrW-/AbfG-/AbfG. Danach kann auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses und nach Erteilung der Plangenehmigung eine Auflage angeordnet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Eine „Modifizierung“ des Planfeststellungsbeschlusses unmittelbar durch

---

die DepV oder die AbfAbIV, soweit es die Anforderungen an die abzulagernden Abfälle angeht, dürfte dagegen nicht möglich sein.<sup>9</sup>

#### **d) Unmittelbare Verbindlichkeit für Abfallbesitzer und Abfallerzeuger**

Die DepV und die AbfAbIV richten sich allerdings nicht nur an den Deponiebetreiber, sondern auch an Abfallerzeuger und Abfallbesitzer. Sie müssen für die Ablagerung ihrer Abfälle beachten, dass die Voraussetzungen der Verordnungen dafür erfüllt werden. Die unmittelbare Verpflichtung der Abfallbesitzer und Abfallerzeuger bedarf auch keiner Umsetzung durch eine nachträgliche Anordnung, da sie nicht Adressat der Planfeststellung der Deponie sind und sich deshalb auch nicht auf der Wirksamkeit oder Bestandskraft berufen können.

Allerdings kann es kaum richtig sein, dass der Deponiebetreiber gestützt auf die ihm erteilte rechtswirksame Zulassung Abfälle ablagern darf, auch wenn sie die Voraussetzungen der Verordnungen nicht erfüllen, während der Abfallbesitzer sich rechtswidrig verhalten würde, wenn er seine Abfälle diesem Deponiebetreiber zur Ablagerung überlässt. Ist die Abfallablagerung auf der Grundlage einer rechtswirksamen Planfeststellung zulässig, gilt dies insoweit wegen der Einheit der Rechtsordnung nicht nur für den Deponiebetreiber, sondern auch für den ihn beliefernden Abfallbesitzer.

#### **e) Ermessen der zuständigen Behörde**

Die Zulassung des Weiterbetriebs steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Bei der Ermessensausübung ist insbesondere auf eine willkürfreie Gleichbehandlung der Deponiebetreiber zu achten. Fraglich ist, ob die zuständige Behörde andernorts vorhandene Ablagerungskapazitäten berücksichtigen kann und trotz Vorliegen der Voraussetzungen für den Weiterbetrieb dessen Zulas-

---

<sup>9</sup> a.A. Schink, AbfallR 2002, S 3.

sung verweigern kann. Mit der Verweigerung von Ausnahmegenehmigungen könnte eine Verknappung der Deponiekapazitäten herbeigeführt und damit ein Anreiz für die Errichtung weiterer Vorbehandlungskapazitäten geschaffen werden.<sup>10</sup>

#### **f) Befristung**

Außerdem ist die Zulassung längstens bis zum 15. 07. 2009 zu befristen. Die zuständige Behörde kann natürlich auch ein früheres Ende des Weiterbetriebes vorsehen. Auch insoweit bedarf es einer ordnungsgemäßen Ermessensausübung.

Von einer Befristung kann gem. § 14 Abs. 3 S. 1 DepV abgesehen werden, wenn der Deponiebetreiber zusammen mit seinem Antrag auf Zulassung des Weiterbetriebs alle erforderlichen Maßnahmen beantragt, die er zur Anpassung an den in der DepV festgelegten Stand der Technik, mit Ausnahme der Anforderungen nach den Nummern 9.3.1 und 9.3.2 der TA Abfall vor dem 15. Juli 2009 durchzuführen beabsichtigt. Dazu muss er im Einzelfall den Nachweis erbringen oder erbracht haben, dass die Schutzziele der erwähnten Nummern 9.3.1 und 9.3.2 der TA Abfall durch ein anderes geeignetes Mittel erreicht worden sind und das Wohl der Allgemeinheit gemessen an den Anforderungen der DepV nicht beeinträchtigt wird.

## **II. Untertagedeponien gem. § 15 DepV**

Der Betreiber einer am 01.08.2002 in der Ablagerungsphase befindlichen Untertagedeponie hat spätestens zum 01.08.2003 gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen, dass die Deponie allen entsprechenden Anforderungen der DepV an die Deponieklasse IV entspricht oder dass er die Deponie, die allen entsprechenden Anforderungen nach Nr. 11 der TA Abfall

---

<sup>10</sup> Schink, AbfallR 2002, 1, 3.

erfüllt, spätestens zum 15.07.2009 stilllegen wird. Anderenfalls hat der Deponiebetreiber ebenfalls spätestens zum 01.08.2003 einen schriftlichen Antrag gemäß § 31 KrW-/AbfG bei der zuständigen Behörde zu stellen, in dem er alle erforderlichen Maßnahmen beschreibt, die er zur Anpassung an den in dieser Verordnung festgelegten Stand der Technik durchführen will.

### **III. Übergangsregelungen des § 6 AbfAbIV**

Auch nach der AbfAbIV ist eine Ablagerung unvorbehandelter Abfälle grundsätzlich nicht mehr zulässig. § 3 Abs. 3 AbfAbIV bestimmt insoweit, dass Siedlungsabfälle nur dann auf Deponien oder Deponieabschnitten abgelagert werden dürfen, wenn sie die entsprechenden Zuordnungskriterien des Anhangs 1 für die Deponieklassen I und II einhalten. Mechanisch-biologisch vorbehandelte Abfälle dürfen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 AbfAbIV nur dann abgelagert werden, wenn sie die Zuordnungskriterien des Anhangs 2 für die Deponieklasse II einhalten.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ermöglicht der Ordnungsgeber auch im Anwendungsbereich der AbfAbIV den zuständigen Behörden, in begründeten Einzelfällen zeitlich befristete Abweichungen zuzulassen. Das betrifft Ausnahmen hinsichtlich der Qualität der ablagerungsfähigen Abfälle. Unzulässig ist allerdings seit dem 01.06.2001 die Ablagerung von mineralischen Abfällen, die die Anforderungen des Anhangs 1 der AbfAbIV nicht erfüllen (vgl. § 6 Abs. 1 AbfAbIV).

Unmittelbare Regelungen zum Weiterbetrieb von Deponien trifft § 6 AbfAbIV nicht. Mittelbar ergeben sich allerdings aus den Regelungen zur Ablagerungsfähigkeit von Abfällen auf bestimmten Deponien Konsequenzen für deren Weiterbetrieb, da dieser davon abhängt, dass Abfälle auch abgelagert werden dürfen. Abfälle können grundsätzlich seit dem Inkrafttreten der AbfAbIV auch nicht mehr auf Deponien abgelagert werden, die die Anforderungen

der Nr. 11 TA Siedlungsabfall nicht erfüllen. Sie müssen also ihren Ablagerungsbetrieb einstellen, wenn die durch entsprechende Umsetzungsbescheide angeordnet wird. Hinsichtlich der Übergangsregelungen des § 6 AbfAbIV für den Weiterbetrieb von Deponien im Anwendungsbereich der AbfAbIV stellen sich allerdings ähnliche Fragen nach der Zulässigkeit des Betriebes ohne die vorgesehene Ausnahmegenehmigung und nach der Erforderlichkeit eines die AbfAbIV umsetzenden Bescheides für planfestgestellte oder plangenehmigte Deponien.

Auch die Regelungen der AbfAbIV gelten grundsätzlich unmittelbar, so dass die Ablagerung unvorbehandelter Abfälle, wenn sie nicht auf insoweit planfestgestellten Deponien vorgesehen ist, nicht mehr zulässig ist. Verfügt der Deponiebetreiber jedoch über eine Planfeststellung, die eine Ablagerung zulässt, obwohl die Deponie die Anforderungen der Nr. 11 TA Siedlungsabfall nicht erfüllt, dann bedarf es einer Stilllegungsverfügung, einer nachträglichen Anordnung oder einer Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses.

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 AbfAbIV können Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und andere Abfälle mit hohen organischen Anteilen auch dann abgelagert werden, wenn die Anforderungen an die Abfälle gemäß Anhang 1 oder Anhang 2 nicht erfüllt sind. Die Ablagerung soll auf Altdeponien (Hausmülldeponien) erfolgen, auch wenn diese die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 AbfAbIV in Verbindung mit Nr. 10 TA Siedlungsabfall nicht erfüllen. Die Deponien müssen allerdings die Anforderungen der Nr. 11 TA Siedlungsabfall einhalten. Als Alternative dazu kommt auch eine Ablagerung auf Deponien der Klasse 2 in Betracht. Die Ausnahmezulassung setzt einen Antrag des Deponiebetreibers voraus und ist bis längstens zum 31.05.2005 zu befristen. Voraussetzung der Ausnahmezulassung ist es, dass das Allgemeinwohl durch die Ablagerung nicht beeinträchtigt wird und dass die Nutzung vorhandener Behandlungskapazitäten nicht zumutbar ist.

Eine Allgemeinwohlbeeinträchtigung kann sich grundsätzlich auch daraus ergeben, dass die begehrte Ausnahme nicht mit entsprechenden Aussagen eines aufgestellten Abfallwirtschaftsplanes übereinstimmen, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass der Plan alle fünf Jahre fortzuschreiben ist.

Die Erteilung der Ausnahme steht nach § 6 Abs. 3 AbfAbIV im Ermessen der zuständigen Behörde. Die Frage, die Nutzung welcher Behandlungskapazitäten noch zumutbar ist, kann nur im Einzelfall beantwortet werden. Dazu bedarf es einer Abwägung der ökologischen Vorteile der Vorbehandlung einerseits mit den Nachteilen, einer weiteren Ablagerung unvorbehandelter Abfälle auf der konkreten Deponie, des möglicherweise höheren Transportaufwandes, der Mehrkosten etc.

Siedlungsabfälle und Abfälle im Sinne von § 2 Nr. 2 AbfAbIV, die die Deponiezuordnungskriterien der Deponieklasse I nach Anhang 1 erfüllen, können auch auf Altdeponien abgelagert werden, die die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 AbfAbIV in Verbindung mit Nr. 10 TA Siedlungsabfall nicht erfüllen, aber mindestens die Anforderungen nach Nr. 11 der TA Siedlungsabfall einhalten. Auch diese Ausnahmezulassung setzt einen Antrag des Deponiebetreibers voraus und ist längstens bis zum 15.07.2009 zu befristen. Voraussetzung der Ausnahmezulassung ist es, dass das Allgemeinwohl durch die Ablagerung nicht beeinträchtigt wird und dass die Nutzung von Deponien, die die Anforderungen in § 3 Abs. 1 AbfAbIV erfüllen, nicht zumutbar ist. Die Erteilung der Ausnahme steht nach § 6 Abs. 3 AbfAbIV im Ermessen der zuständigen Behörde.

Siedlungsabfälle und Abfälle im Sinne von § 2 Nr. 2 AbfAbIV, die die Deponiezuordnungskriterien der Deponieklasse II nach Anhang 1 einhalten, oder mechanisch-biologisch vorbehandelte Abfälle, die die Deponiezuordnungskriterien des Anhanges 2 einhalten, können auch auf Altdeponien (Hausmülldeponien), gegebenenfalls auf separaten Deponieabschnitten abgelagert

werden, wenn die Anforderungen des § 3 Abs. 1 AbfAbIV der Deponieklasse II bis auf Nr. 10.3.1 und 10.3.2 der TA Siedlungsabfall erfüllt und die Anforderungen nach Nr. 11 TA Siedlungsabfall eingehalten werden. Die Zulassung ist grundsätzlich bis zum 15.07.2009 zu befristen. Von einer Befristung kann abgesehen werden, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, dass die Schutzziele der Nr. 10.3.1 und 10.3.2 TA Siedlungsabfall durch andere gleichwertige technische Sicherungsmaßnahmen erreicht wurden und das Wohl der Allgemeinheit – gemessen an den Anforderungen dieser Verordnung – nicht beeinträchtigt wird. Damit sollen Deponiebetreiber, die mit hohem technischen und finanziellen Aufwand ihre Altdeponien an den Standard der TA Siedlungsabfall nachgerüstet haben, die Möglichkeit erhalten, ihre Deponien auch über 2009 hinaus noch weiter betreiben zu können, wenn sie mit weiteren Sicherungsmaßnahmen die fehlenden natürlichen Standortvoraussetzungen kompensieren können.

Für den Zeitraum bis 31.05.2005 gilt für die technischen Anforderungen an Deponien § 6 Abs. 2 Nr. 1 AbfAbIV entsprechend. Daraus folgt, dass die technischen Sicherungsmaßnahmen, die ein Absehen von der Befristung ermöglichen, erst bis zum 31.05.2005 durchgeführt worden sind. Auch diese Ausnahme kann nur zugelassen werden, wenn die Nutzung von Deponien, die die Anforderungen des § 3 Abs. 1 AbfAbIV erfüllen, nicht zumutbar ist.

Nach § 6 Abs. 4 AbfAbIV gelten Ausnahmen, die von den zuständigen Behörden auf der Grundlage der Nr. 12. 1 TA Siedlungsabfall erteilt worden sind, für Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Klärschlämme und andere Abfälle mit hohen organischen Anteilen als Ausnahmezulassung im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 1 AbfAbIV bis längstens zum 01.06.2005 fort. Daraus folgt, dass keine zusätzliche Ausnahme für den Weiterbetrieb beantragt werden muss, wenn eine solche Ausnahme auf der Grundlage der Nr. 12.1 TA Siedlungsabfall erteilt worden ist. Nicht beantwortet wird damit die Frage, ob und inwieweit

---

Ausnahmen nach Nr. 2.4 TA Siedlungsabfall, die über den 01.06.2005 hinausreichen, Bestand behalten.

## **G. Abfallplanung**

Gem. § 29 Abs. 1 S. 4 KrW-/AbfG kann bestimmt werden, welcher Entsorgungsträger vorgesehen ist und welcher Abfallbeseitigungsanlage sich die Beseitigungspflichtigen zu bedienen haben. Diese Bestimmung kann gem. § 29 Abs. 4 KrW-/AbfG-/AbfG für verbindlich erklärt werden. Auf der Grundlage dieser Regelungen lassen sich grundsätzlich Abfallmengen in bestimmte Vorbehandlungsanlagen lenken oder von Deponien fernhalten.<sup>11</sup>

Abfallwirtschaftspläne können unabhängig von der Verbindlichmachung einzelner ihrer Festsetzungen das Ermessen der zuständigen Abfallbehörden bei der Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 3 AbfAbIV bzw. § 14 DepV lenken. Die Pläne können z.B. innerhalb der Übergangsfristen der Verordnungen für den jeweiligen Planbereich kürzere Fristen vorgeben. Dabei ist allerdings eine willkürliche Ungleichbehandlung der Planadressaten zu vermeiden. Fraglich ist, ob und inwieweit die Abfallplanbehörden Rücksicht auf Ausnahmebewilligungspraxis in anderen Planbereichen nehmen muss. Kann etwa an einer vollständigen Vorbehandlung aller Abfälle im Plangebiet im Rahmen der Ermessensausübung und unter Verweis auf Aussagen des Abfallwirtschaftsplans deutlich vor dem 31.05.2005 festgehalten werden, wenn die zuständigen Behörden anderer Planbereiche die Übergangsfristen ausschöpfen.

Die Bedeutung der Abfallplanung für die Umsetzung der TA Siedlungsabfall bzw. der DepV und der AbfallAbIV wird sich entsprechend der sich ändernden abfallwirtschaftlichen Situation verändern. In einigen Bundesländern, z.B.

---

<sup>11</sup> vgl. dazu Schink, AbfallR 2002, S 4.

in NRW, sind Abfallwirtschaftspläne in der Vergangenheit genutzt worden, um eine Vorbehandlung entsprechend den Anforderungen der TA Siedlungsabfall durchzusetzen. Dazu sind öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern mit für verbindlich erklärten Festsetzungen bestimmte Beseitigungsanlagen vorgegeben, die mit erheblichen Leerständen zu kämpfen hatten. Solche verbindlichen Anlagenzuweisungen sind Beeinträchtigungen des Selbstverwaltungsrechts kommunaler Entsorgungsträger und der Grundrechte privater Abfallbesitzer und Anlagenbetreiber, die verpflichtet werden, Abfälle ausschließlich in bestimmten Anlagen zu entsorgen. Sie bedürfen deshalb einer abfallwirtschaftlichen Rechtfertigung, die im Rahmen der planerischen Abwägung schwerer wiegt, als das beeinträchtigte Selbstverwaltungsrecht der kommunalen Entsorgungsträger und die Grundrechte betroffener Abfallbesitzer und Abfallentsorger.

Derartige verbindliche Planfestsetzungen befinden sich außerdem auf Kollisionskurs mit dem Vergaberecht, soweit sie als Bereichsausnahmen zum Vergaberecht eine an sich gebotene öffentliche Ausschreibung von Entsorgungsleistungen verhindern.<sup>12</sup> Bei der alle fünf Jahre erforderlichen Fortschreibung der Abfallwirtschaftspläne und bei der Verbindlichmachung einzelner Festsetzungen ist deshalb abzuwägen, ob ein solcher Zwang zur Benutzung bestimmter Beseitigungsanlagen zu rechtfertigen ist. Soweit die verbindlichen Anlagenzuweisungen in der Vergangenheit dazu dienten, die mangelnde unmittelbare Verbindlichkeit der Technischen Anleitungen zu kompensieren und den nicht ausgelasteten Vorbehandlungsanlagen vorbehandlungsbedürftige Abfälle zuzuführen, werden sich mit dieser Begründung verbindliche Anlagenzuweisungen nicht mehr rechtfertigen lassen. Denn einerseits sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Vorbehandlung ihrer Abfälle durch die DepV und die AbfAbIV unmittelbar verpflichtet. Zum anderen werden die Vorbehandlungsanlagen voraussichtlich kaum ausreichen, alle Abfälle vorzu-

---

<sup>12</sup> vgl. dazu OLG Düsseldorf, B. vom 04.09.2002, WUW 2002, 1087; Beckmann, AbfallR 2002, 11 ff; Beckmann, UPR 2002, 41 ff.

---

behandeln, so dass Anlagenzuweisungen mit dem Ziel, derartige Anlagen auszulasten, nicht mehr erforderlich sein werden. Fehlt es insoweit an einer Rechtfertigung, können derartige Einschränkungen der kommunalen Planungs- und Organisationshoheit sowie des Wettbewerbs nicht aufrechterhalten werden.<sup>13</sup>Bundesländer, in denen ein jedenfalls annähernd ausreichendes Netz von Vorbehandlungsanlagen vorhanden ist, könnten in die Versuchung geraten, das Verbringen von Abfällen zur Beseitigung in das Gebiet verbindlicher Abfallwirtschaftspläne über eine restriktive Genehmigungspraxis oder aber Beschränkungen des Einzugsgebiets von Vorbehandlungsanlagen zu erschweren, um die geschaffene Entsorgungsinfrastruktur auch für die im Lande anfallenden Abfälle zu reservieren. In den Ländern, in denen es bislang an hinreichenden Anlagenkapazitäten fehlt, könnten entsprechende Investitionsentscheidungen für entsprechende Anlagen durch verbindlichen Mengenzuweisungen befördert werden. Ein Zwang zum Bau bestimmter Anlagen, seien es Deponien, Verbrennungsanlagen oder sonstige Beseitigungsanlagen lässt sich auch über verbindliche Abfallwirtschaftspläne nicht ausüben.<sup>14</sup>

---

<sup>13</sup> vgl. dazu Beckmann, AbfallR 2002, 11 ff.

<sup>14</sup> vgl. dazu Schink, AbfallR 2002, S 4.